

Ergänzungen zur Schul- und Hausordnung

**Grundlagen: Schulordnung nach SchUG §§43-49
in der geltenden Fassung**

Verhalten in der Schule

Jeder ist mitverantwortlich an der Schaffung einer **guten und freundlichen Atmosphäre im und vor dem Schulhaus** mitzuwirken. Dazu gehören ein höflicher und freundlicher Umgang miteinander, der Gruß, der gegenseitige Respekt und die gegenseitige Rücksichtnahme.

1. Fernbleiben vom Unterricht

Die Schülerin bzw. der Schüler oder deren Erziehungsberechtigte haben den Klassenvorstand bzw. den Schulleiter von jeder Verhinderung mündlich, telefonisch oder per E-mail über den Verhinderungsgrund unverzüglich zu informieren.

Entschuldigungen sind nach Beendigung des Fernbleibens binnen 1 Woche (ORG), binnen 2 Wochen (HLW) dem Klassenvorstand zu übermitteln. Andernfalls gilt das Fernbleiben als nicht entschuldigt.

Arzttermine sind außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen, in Ausnahmefällen ist rechtzeitig vorher um Freistellung anzusuchen.

Ansuchen um Freistellung bis zu einem Tag sind beim Klassenvorstand, von mehr als einem Tag (zusammenhängend) schriftlich bei der Direktion (auf dem Dienstweg über den Klassenvorstand) einzureichen. Die Genehmigung durch die Direktion erfolgt nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand.

Während der Unterrichtszeit darf das Schulgebäude nicht verlassen werden, es sei denn, die Genehmigung wird durch einen Lehrer, den Klassenvorstand oder die Direktion erteilt.

2. Ordnung

In den Unterrichtsräumen ist Ordnung zu halten.

Nach der letzten Unterrichtsstunde im Raum sind die Sessel auf die Tische zu stellen. Es sind Schuhe zu tragen, mit denen keine Schäden an den Böden verursacht werden. (schwarze Striche ...).

Im Zeitraum vom **3. November bis 31. März** des jeweiligen Schuljahres sind **geeignete Schulschuhe** zu tragen, wobei auf die Schonung der Fußböden besonders zu achten ist.

Aus Sicherheitsgründen darf nicht auf den Fensterbänken gegessen werden.
Für den praktischen Unterricht gelten gesonderte Vorschriften.
Im gesamten Schulgebäude und vor dem Schulgebäude ist das **Rauchen zu unterlassen**.

Während der Unterrichtszeit sind Handys auszuschalten.

Es ist angemessene Kleidung zu tragen. Dies gilt insbesondere bei festlichen Anlässen (Gottesdiensten.....).

Auf die Mülltrennung ist zu achten.

Aufgetretene Schäden sind in der Direktion bzw. der Verwaltung zu melden.
Unterrichtsmittel sind sorgsam und schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Zerstörung ist Ersatz zu leisten.

Auf Pünktlichkeit wird besonderer Wert gelegt.

Auf Schulveranstaltungen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Besonders wird bemerkt, dass Schüler/Schülerinnen, die auf Schulveranstaltungen sich selbst oder andere gefährden, von der Schulveranstaltung nach Hause geschickt werden können. Sollte von vornherein der Verdacht bestehen, dass sich ein Schüler/eine Schülerin auf einer Schulveranstaltung fehl verhalten könnte, kann er/sie vom Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen werden.

Es steht in der großen Pause ein Buffet zur Verfügung. Essensreste, Verpackungen, Kaffee- und Plastikbecher sind bestimmungsgemäß zu entsorgen. Eine verspätete Essensausgabe am Buffet rechtfertigt ein Zuspätkommen in den Unterricht nicht.

3. Pädagogisch, erzieherische Maßnahmen

Im Falle von Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung werden folgende päd. Maßnahmen gesetzt:

Gespräche mit dem Schüler, der Schülerin
Schriftliche Verwarnung durch den Klassenvorstand
Schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter
Androhung der Auflösung des privaten Aufnahmevertrages
Auflösung des privaten Aufnahmevertrages.

Verwarnungen schlagen sich auch in der Verhaltensbeurteilung in der Schulfachricht bzw. im Jahreszeugnis nieder.

Bei Verwarnung durch Klassenvorstand bzw. Schulleiter wird zumindest ein „zufrieden stellend“, bei Androhung auf Auflösung des privaten Aufnahmevertrages ein „wenig zufrieden stellend“ als Verhaltensbeurteilung angenommen.

Verwarnungen gelten jeweils im betreffenden Schuljahr, sie werden nicht in das nächste Schuljahr mitgenommen.

Unentschuldigte Fehlstunden werden wie folgt sanktioniert:

00-10 Sehr zufrieden stellend

11-30 Zufrieden stellend

31-50 Wenig zufrieden stellend

ab 51 Nicht zufrieden stellend

Unentschuldigte Fehlstunden werden nicht in das zweite Semester mitgenommen. Nach Festlegung der Verhaltensnote im 1. Semester wird der Zähler auf „0“ gesetzt.

4. Wiederholen von Schulstufen

Es ist ein **Antrag an die Direktion** zu stellen, wenn die Wiederholung einer Schulstufe gewünscht wird. Die Entscheidung über die Gewährung des Ansuchens liegt bei der Direktion. Die zweite Wiederholung derselben Schulstufe wird nicht genehmigt. (Aufnahmevertrag, Schulerhalter).

5. Wir wollen nicht nur „Negatives ahnden“, sondern vor allem auch „Positives belohnen“

Schüler/Schülerinnen, welche im Jahreszeugnis einen „Guten Erfolg“ aufzuweisen haben, erhalten für das kommende Schuljahr Freizeitschecks im Ausmaß von 2 Tagen nach freier Wahl, jene die einen „Ausgezeichneten Erfolg“ aufweisen, erhalten Freizeitschecks im Ausmaß von 3 Tagen für das folgende Schuljahr.

Für zusätzliche Dienste, die außerhalb der Pflichten der Schüler/der Schülerinnen liegen, werden ebenso im Ausmaß der zusätzlichen Tätigkeit durch die Direktion Freizeitschecks (für das laufende oder folgende Schuljahr) ausgestellt. Diese Freizeitschecks dürfen nur an Tagen in Anspruch genommen werden, an denen keine wichtigen schulischen Gründe (z.B. Schularbeiten) entgegenstehen.

6. Notfallsplan

Treten **Unglücksfälle** (z.B. radioaktiver Fallout, Brand, Schäden am Gebäude...) ein, die die Sicherheit gefährden, so wird dies durch ein **Alarmzeichen** (Sirene) kundgemacht. Bei Ausfall elektrischer Anlagen wird eine Glocke geläutet.

Im radioaktiven Störfall sind die Fenster zu schließen und die Anweisungen der Direktion und des Katastrophenschutzreferenten zu befolgen. Die Klassenvorstände bzw. die Schulärztin geben Kaliumjodid-Tabletten aus.

Im Falle eines Brandes oder anderer Gefährdungen sind die Anweisungen der Direktion und des Katastrophenschutzreferenten zu befolgen. **Die Schüler/ die Schülerinnen verlassen das Gebäude schnell, geordnet und ruhig, wobei sie darauf achten, keine Mitschüler/Mitschülerinnen zu vergessen und auch andere nicht zu gefährden.** Besondere Rücksicht ist auf die Volks- und Hauptschüler/innen zu nehmen. Im Fluchtplan des betreffenden Unterrichtsraumes ist die Fluchtstiege angeführt.

Treffpunkt für Flüchtende über die **Stiege A** ist der Platz vor der Kirche, für Flüchtende über die **Stiegen B und C** die Wiese des Sportplatzes. Schüler/Schülerinnen, die bei Alarm nicht im Klassenverband sind, verlassen das Schulgebäude sofort und suchen im Freien den Anschluss an die Klasse.

Das Klassenbuch nimmt der/die unterrichtende Lehrer/in, der/die Klassensprecher/in oder der/die -stellvertreter/in an sich, um am Treffpunkt festzustellen, ob Schüler/Schülerinnen fehlen. Es muss dem Katastrophenschutzreferenten, dem Direktor oder dessen Stellvertreter/in, die die Vollzähligkeit am Treffpunkt überprüfen, unverzüglich Meldung über abgängige Schüler/Schülerinnen erstattet werden.

Einmal jährlich findet an der Schule ein nicht angesagter Übungsalarm statt, um den Ernstfall zu proben und auf Gefahren vorbereitet zu sein.